

# § 23 Allg GAV

## Allg GAV - Allgemeine Grundbuchsangelegungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Erhebungen (§ 19 Allg. GAG.) haben in der Regel bei Gericht stattzufinden. Zu ihnen sind alle bekannten Beteiligten persönlich vorzuladen.
2. (2)Bei den Erhebungen sind die gemäß § 22 Allg. GAG. erforderlichen Feststellungen vorzunehmen, insbesondere ist zu ermitteln:
  1. ob die Liegenschaft einen selbständigen Grundbuchkörper bilden oder mit dem Gutsbestand eines bestehenden Grundbuchkörpers vereinigt werden soll, im zweiten Fall auch, ob sie
  2. ein selbständiges Grundstück bilden oder einem anderen Grundstücke zugeschrieben werden soll.

In Kraft seit 08.04.1930 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)